

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 26. NOVEMBER 2003

Text: Christian Krings

In einer zweistündigen Sitzung fasste der Rat folgende Beschlüsse:

Polizeiverordnungen:

Park- und Halteverbot in der Friedensstraße ab Ecke Bauhof der Stadt bis zum Gebäude der Straßenbauverwaltung. Diese Verordnung soll den Schneepflügen eine ungehinderte Ausfahrt zu ihren Einsätzen sicherstellen.

Die Geschwindigkeit auf der Anfahrtsstraße zur Ortschaft Neundorf, von St. Vith kommend, wird wegen dem erhöhten Unfallaufkommen auf 70 Stundenkilometer reduziert.

In der Bahnhofstraße wird ein neuer Fußgängerüberweg angelegt, damit der sichere Zugang zum Parkplatz an der Burg gewährleistet ist.

Öffentliche Arbeiten:

Einstimmig genehmigte der Rat die Prioritätenliste für den Dreijahresplan 2004-2006 im Bereich der öffentlichen Arbeiten.

Dieser sieht in der ersten Priorität (2004) ein außerordentliches Wegeunterhaltsprogramm in Höhe von 565.000 € vor. Die zweite Priorität (2005) betrifft die Erneuerung von Wegen und Plätzen, so den Weg in Hinderhausen, genannt Oberst – Crombach, die Bahnhofstraße und den „Alten Viehmarkt“ in St. Vith zum Schätzpreis von 595.000 €. Als die dritte Priorität (2006) ist die Erschließung der Wege auf dem gemeindeeigenen ehemaligen Bahnhofsgelände zum Preis von 400.000€ vorgesehen. Diese Arbeiten werden von der Wallonischen Region mit 60 % bezuschusst.

Der Rat verabschiedete die Festlegung der Auftragsbedingungen zur Bezeichnung eines Projektautorens für die Einrichtung einer Wasserschutzzone im Quellgebiet Rodter Venn.

Der Rat genehmigte die Materialeinkäufe für die Umänderungsarbeiten der Räume für die nachschulische Betreuung im Altenheim von St. Vith. Die Kosten belaufen sich auf 15.000 €, dazu kommen noch etwa 330 Arbeitsstunden des Bauhofes, der die Arbeiten in Eigenregie ausführen wird.

Nachschulische Betreuung:

Der Rat genehmigte den Mietvertrag zwischen der Stadt und der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen, zwecks Anmietung der Räume für die Nachschulische Betreuung in St. Vith.

Der Rat genehmigte ebenfalls die Vereinbarung mit dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung zwecks Durchführung der nachschulischen Betreuung in St. Vith.

Energie und Wasser:

Der Rat beschloss den Ankauf eines neuen Datenträgers und einer digitalen Kamera für die Stadtwerke St. Vith zum Schätzpreis von 11.350 €.

Der Rat genehmigte die Beleuchtung des Parkplatzes in der Rodter Straße. Hier wird ein zentraler Mast, der mit 4 Leuchtkörpern ausgestattet wird, für 4500 € errichtet.

Immobilienangelegenheiten:

Der Rat fasste den Prinzipbeschluss, das ehemalige Gebäude der Stadtwerke zum Abschätzpreis von 125.000 € an das Belgische Rote Kreuz zu verkaufen.

Ebenfalls prinzipiell wurde ein Geländetausch zwischen der Stadt und Herrn Albert Pint aus Rodt, sowie

zwischen der Stadt und Herrn Josef Paulis aus Rödgen beschlossen.

Der Rat verabschiedete auf Vorschlag des Frauenausschusses eine Resolution an die Föderalregierung, worin die Einrichtung eines Alimentefonds und die Eintragung der entsprechenden Mittel im Haushalt 2004 gefordert wird.

Finanzen:

Der Rat genehmigte die Übernahme von zwei Bürgschaften für die Interkommunale Altenheim in Höhe von 150.000 €, die solidarisch im proportionell zur Einwohnerzahl von den 5 Eifelgemeinden übernommen wird.

Der Rat genehmigte die Schaffung eines Versicherungsfonds zur Finanzierung der Pensionen der Gemeindemandatare. Hier sollen die Beiträge der Mandatare für deren Altersvorsorge einfließen und zweckgebunden angelegt werden.

Der Rat gab einstimmig ein günstiges Gutachten zu den Haushaltsvorschlägen der Kirchenfabriken unserer Gemeinde.

Ebenfalls einstimmig genehmigte der Rat die Haushaltsplanabänderung des Öffentlichen Sozialhilfezentrums, der eine Erhöhung des Gemeindeanteils um 24.500 € vorsieht.

Der Rat genehmigte die letzte Abänderungen des Verwaltungshaushaltes 2003 der Stadtgemeinde, der mit einem Überschuss von 366.436 € abschließt, mit den Stimmen der Mehrheit bei Enthaltung der Opposition.

Einstimmig wurde die Abänderung des Investitionshaushaltes mit Mehreinnahmen von 315.455 € und Mehrausgaben von 256.355 € genehmigt.

Klaus Schiffer wurde vom Rat zum Unterleutnant der freiwilligen Feuerwehr von St. Vith befördert.

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 26. NOVEMBER 2003

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie die Herren THOMMESSEN, NILLES, Frau SCHWALL-PETERS, Herr GROMMES, Herr BERTHA, Frau HEYEN-KELLER, Herr HANNEN, Herr SCHLECK, Frau WIESEMES-SCHMITZ und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr JOUSTEN, Herr Dr. MEYER, Herr STAS und Frau TROST-DOUM, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Polizeiverordnung

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung eines ständigen Park- und Halteverbots in der Friedensstraße, Wegeabschnitt Richtung Ministerium für Ausstattung und Transporte (MAT).

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass immer mehr geparkte Lastkraftwagen und Anhänger den Straßenrand der Friedensstraße in Richtung Ministerium für Ausstattung und Transporte säumen;

In Anbetracht dessen, dass der Zugang zum MAT und zum anliegenden Treibstofflager der Firma JACOBS frei gehalten werden muss;

In Anbetracht dessen, dass die Durchfahrmöglichkeit für die Lastkraftwagen und Schneepflüge des MAT immer schwieriger wird;

In Anbetracht dessen, dass die freie Durchfahrt für die Feuerwehr nicht gewährleistet ist;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12. 1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10. 1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11. 1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03. 1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: In der Friedensstraße in ST.VITH, Wegeabschnitt Richtung MAT, ab Gebäude Nr. 19, ist beidseitig, das Halten und Parken von jeglichen Fahrzeugen, verboten.

Artikel 2: Die Maßnahme wird ordnungsgemäß mittels Verkehrszeichen des Typs E3 materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer 70km-Zone in Neundorf, auf der Gemeindestraße ST.VITH - Neundorf.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in den letzten Jahren schon mehrere Unfälle auf dieser Gemeindestraße geschehen sind;

Aufgrund der Reklamationen der Anlieger in bezug auf die erhöhten Fahrgeschwindigkeiten;

In Anbetracht dessen, dass dieses Fehlverhalten insbesondere die Kinder der Anlieger gefährdet;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12. 1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10. 1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11. 1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03. 1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Polizeiberichtes vom 25. April 2003;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Auf der Gemeindestraße ST.VITH – Neundorf, ab 50 m oberhalb des Hauses Nr. 1 (SCHEID Claude) in Fahrtrichtung Neundorf, bis Ortseingang Neundorf (F1 – NEUNDORF), ist jeglicher Fahrzeugverkehr über 70 km /St. in beiden Fahrtrichtungen verboten.

Artikel 2: Die Maßnahme wird ordnungsgemäß mittels Verkehrszeichen des Typs C43 und C45 materialisiert.

Artikel 3: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

3. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichtung eines Fußgängerüberweges in der Bahnhofstraße, auf Höhe der Teichgasse in ST.VITH.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Fußgänger und insbesondere die Kirchgänger derzeit die Bahnhofstraße nicht gefahrlos in Richtung Parkplatz „An der Burg“ überqueren können;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12. 1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10. 1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11. 1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03. 1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: In der Bahnhofstraße, auf Höhe des Kreuzungsbereiches Teichgasse, Eingang des Parkplatzes „An der Burg“, neben Haus Nr. 7 (Wwe. SIMONS-KNEIP), ist ein Fußgängerüberweg einzurichten.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenmarkierungen sind ordnungsgemäß anzubringen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

4. Dreijahresplan 2001-2003. Festlegung der Prioritätenliste der mit Zuschüssen der Wallonischen Region auszuführenden Arbeiten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Regionalrats vom 01. Dezember 1988, abgeändert durch die Dekrete vom 20. Juli 1989 und vom 30. April 1990, betreffend die durch die Wallonische Region für bestimmte Investitionen gewährten Subsidien;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 24. Oktober 2003 betreffend die Erstellung der Dreijahrespläne für die Jahre 2004 bis 2006;

Aufgrund des vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium aufgestellten Dreijahresplans für die ab dem 01.01. 2004 auszuführenden Arbeiten;

Aufgrund der diesbezüglichen Beratungen innerhalb des Ausschusses für öffentliche Arbeiten;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium erstellten Dreijahresplan für die in der Periode vom 01.01. 2004 bis zum 31.12. 2006 auszuführenden subsidierten Arbeiten wie folgt zu genehmigen:

- JAHR 2004
 - Projekt 1: Außergewöhnlicher Wegeunterhalt auf verschiedenen Gemeindewegen innerhalb der Gemeinde gemäß beiliegender Liste 564.734,23 €
- JAHR 2005
 - Projekt 1: Erneuerung von Wegen und Plätzen in Ortszentren
 - 1a) Bahnhofstraße ST.VITH 218.146,00 €
 - 1b) Hinderhausen: Oberst-Crombach 237.977,00 €
 - 1c) Platz „Alter Viehmarkt“ in ST.VITH 138.820,00 €
- TOTAL 594.943,00 €

- JAHR 2006

- Projekt 1: ST.VITH, ehemaliges Bahnhofsgelände - Erschließungsinfrastruktur 400.000,00 €

Artikel 2: Als Vergabeart für erwähnte Aufträge die beschränkte bzw. öffentliche Ausschreibung zu wählen.

Artikel 3: Die im Dekret der Wallonischen Region vom 01. Dezember 1988 vorgesehenen Zuschüsse werden bei der Wallonischen Region beantragt.

5. Stadtwerke ST.VITH. Einrichtung einer Wasserschutzzone im Rodter Venn I und II. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektors.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 75.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Erstellung der Studie zur Einrichtung einer Wasserschutzzone Rodter Venn I und II.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrags wird auf 75.000 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

6. Einrichtung der Räumlichkeiten für die außerschulische Betreuung. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 15.000 € (Materialkosten) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2004 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: mit 14 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr HANNEN)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Einrichtung der Räumlichkeiten für die außerschulische Betreuung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten (Materialkosten) wird auf 15.000 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

7. Ankauf eines neuen Datenträgers (Server) für die Stadtwerke. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1^o a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 11.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Datenträgers (Server) für die Stadtwerke.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 11.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

8. Ankauf eines neuen digitalen Photoapparats für die Stadtwerke. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1^o a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 350,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines digitalen Photoapparats für die Stadtwerke.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 350,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

9. Wasserversorgung. Lokaldienst von Lommersweiler. Netzerweiterung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Notwendigkeit der Netzerweiterungsarbeiten zur Versorgung der Parzelle THELEN;

Aufgrund des Kostenvoranschlags für diese Arbeiten, der sich auf 4.863,07 € beläuft;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten bis zu 3.325,34 € durch eine Überweisung von 1.433,34 € und durch Ausführung der Erdarbeiten und Wiederherstellungen, die auf 1.892,00 € geschätzt werden, durch den Privatmann finanziert werden;

In Erwägung, dass der Saldo für diese Arbeiten, d.h. 1.537,73 € für die verschiedenen Apparate und die Straßenunterführung, durch die eigenen Mittel der W.W.G. entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrates der Wallonischen Gesellschaft vom 08. September 2000 finanziert wird;

In Erwägung, dass die durch die eigenen Mittel der W.W.G. finanzierten Arbeiten zu ihrem Gestehungspreis im Rahmen vom Lokaldienst Lommersweiler finanziert und gemäß den Regeln, die die Generalversammlung der W.W.G. am 26. Mai 1998 genehmigt hat amortisiert werden. Die Tilgungslast verteilt sich wie folgt:

- 80 % in die globalen Amortisationen, die durch die W.W.G. getätigt werden;
- 20 % direkt zu Lasten der Betriebskonten vom Verteilerdienst von Lokaldienst Lommersweiler.

In Anbetracht, dass allein der Anteil zu Lasten des Privatmanns zum Kapital des Lokaldienstes Lommersweiler gezeichnet wird;

Aufgrund der Artikel 1 §2, 2, 5 und 12 des Dekrets vom 23. April 1986 über die Gründung der Wallonischen Wassergesellschaft und der Artikel 2, 4, 6 und 10 der Satzungen derselben;

Aufgrund der Artikel 117, 123, 135, 234, 236, 247 und 248 des neuen Gemeindegesetzes;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Wallonischen Wassergesellschaft vom 23. Oktober 2003;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Ausführung der Netzerweiterungsarbeiten im Hinblick auf die Wasserversorgung der Parzelle THELEN zu genehmigen.

Artikel 2: 133 Anteile von 25 € zum Kapital vom Lokaldienst Lommersweiler zu zeichnen, die durch eine Überweisung in bar von 1.433,34 € und durch Ausführung durch den Privatmann der Erdarbeiten und der Wiederherstellungen, die auf 1.892,00 € geschätzt werden, freigestellt werden.

Artikel 3: Vorliegenden Beschluss in doppelter Ausfertigung der Wallonischen Wassergesellschaft zu übermitteln.

10. Erweiterung der Straßenbeleuchtung. Parkplatz „An den Weyern“ in ST.VITH. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 4.501,15 €(ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2004 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erweiterung der Straßenbeleuchtung, Parkplatz „An den Weyern“ in ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 4.501,15 € (ohne MwSt.) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

III. Immobilienangelegenheiten

11. Verkauf des ehemaligen Gebäudes der Stadtwerke ST.VITH an das Nationale Belgische Rote Kreuz. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Nationalen Belgischen Roten Kreuzes auf Erwerb des ehemaligen Verwaltungs- und Lagergebäudes der Stadtwerke, Aachener Straße 43, 4780 ST.VITH, katastriert Gemarkung 1, Flur A, Nr. 155t;

Aufgrund der geführten Gespräche;

Aufgrund der vorliegenden Katasterunterlagen und des beiliegenden Abschätzungsberichtes;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf des ehemaligen Verwaltungs- und Lagergebäudes der Stadtwerke zum Abschätzpreis von 123.142,35 € (4.967.550 BEF) zuzustimmen.

Artikel 2: Alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

Artikel 3: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

12. Errichtung einer E-Kabine „Auf'm Bödemchen1“ (Los 18) – Kostenloser Erwerb von 52 m² aus den Parzellen gelegen Gemarkung 1, Flur D, Nr. 96t und 101m von der Genossenschaft der Cellitinnen – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses vom 27.11. 2002, mit welchem der Stadtrat beschlossen hat, dem kostenlosen Erwerb von 52 m² aus den Parzellen gelegen Gemarkung 1, Flur D, Nr. 96t und 101m, Eigentum der Genossenschaft der Cellitinnen nach der Regel des Hl. Augustinus e.V. mit Sitz in D-50678 KÖLN, Severinstraße 71/75 zuzustimmen;

In Erwägung, dass die zu errichtende Trafokabine ebenfalls die teilweise Versorgung der Baugrundstücke der Augustinerinnen garantiert;

Aufgrund der vorliegenden Katasterauszüge, der Vermessungskarte und des Verkaufsversprechens;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem kostenlosen Erwerb von 52 m² aus den Parzellen gelegen Gemarkung 1, Flur D, Nr. 96t und 101m zu folgenden Bedingungen zuzustimmen:

- die Kosten der Veraktung sind zu Lasten des Parzellierers TERREN;
- Übernahme der Kosten für eine eventuell erforderliche Stützmauer oder Ähnliches durch den Parzellierer TERREN;
- Diese Trafokabine garantiert eine teilweise Versorgung der Baugrundstücke der Augustinerinnen.

Artikel 2: Dieser Erwerb erfolgt zum öffentlichen Nutzen.

13. Tausch von Gelände PINT in Rodt/Stadt ST.VITH. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Albert PINT-JUNK, Rodt 188 auf Tausch bzw. Regularisierung von Eigentumsverhältnissen in Rodt;

Aufgrund der vorliegenden Katasterunterlagen und Vermessungspläne;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Dem Tausch der nachfolgenden Parzellen und Trennstücke gelegen Gemarkung 5, Flur K, zuzustimmen:

- Erwerb von Herrn Albert PINT-JUNK der Parzelle Nr. 306a mit einer Fläche von 164 m² zwecks Einverleibung ins öffentliche Eigentum der Stadt;
- Verkauf der Parzelle Nr. 306d mit einer Fläche von 183 m² und eines Trennstückes von 75 m² aus öffentlichem Eigentum an Herrn Albert PINT-JUNK, Rodt 188.

Artikel 2: Alle mit diesem Tausch verbundenen Kosten sind zu Lasten der Erwerber proportional zu den angegebenen Werten.

Artikel 3: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

14. Kostenloser Tausch von Gelände in Rödgen. Antrag Josef PAULIS, Rödgen 6, 4782 ST.VITH. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des mündlichen Antrages des Herrn Josef PAULIS, Rödgen 6, 4782 ST.VITH auf Regularisierung, d.h. Tausch des nachfolgenden Geländes:

- Abtretung eines noch zu vermessenden Trennstückes des früheren Mühlengrabens, der in das Eigentum des Herrn PAULIS (Parzellen gelegen Gemarkung 2, Flur M, Nr. 86a, 79g, 79f, 79e, 79d, 79c und 79b) einverleibt wurde durch die Stadt an Herrn Josef PAULIS;
- Abtretung durch Herrn Josef PAULIS eines zu vermessenden Trennstückes aus den Parzellen Nr. 79b, 79c und 79d an die Stadt ST.VITH zwecks Einverleibung ins öffentliche Eigentum der Stadt;

Aufgrund der beiliegenden Katasterunterlagen;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Dem vorerwähnten Antrag des Herrn PAULIS stattzugeben.

Artikel 2: Alle mit diesem Tausch verbundenen Kosten sind jeweils zur Hälfte zu Lasten der beiden Erwerber.

Artikel 3: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

IV. Verschiedenes

15. Abschluss eines Mietvertrages mit der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH für Räumlichkeiten im Alten- und Pflegeheim ST.VITH zwecks Organisation der außerschulischen Betreuung in ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der kommunale Beratungsausschuss für Kinderbetreuung der Stadt ST.VITH alle notwendigen Vorbereitungen zur Organisation der außerschulischen Betreuung gemäß einer Bedarfsanalyse in Zusammenarbeit mit dem Regionalzentrum für Kinderbetreuung der deutschsprachigen Gemeinschaft getroffen hat;

In Erwägung dessen, dass nach langer Suche geeignete Räumlichkeiten im Untergeschoss des Alten- und Pflegeheims in ST.VITH gefunden worden sind;

In Anbetracht dessen, dass sich die Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH in ihrer Verwaltungsratsitzung vom 03.11. 2003 bereit erklärt hat, der Stadt ST.VITH die gewünschten Räumlichkeiten im Rahmen eines langfristigen Mietvertrages gemäß beiliegender Vorlage zur Verfügung zu stellen;

In Anbetracht dessen, dass die Anmietung zum Zweck des öffentlichen Nutzens erfolgt, wird die kostenlose Einregistrierung des vorliegenden Vertrages, aufgrund der Artikel 161,1 des E.G.B. sowie Artikel 59,1 des St.G.B., beantragt;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 117 und 232;

Beschließt: mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr HANNEN)

Artikel 1: Den Abschluss eines langfristigen Mietvertrages gemäß beiliegendem Muster mit der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH für Räumlichkeiten im Untergeschoss des Alten- und Pflegeheims in ST.VITH für die Organisation der außerschulischen Betreuung in ST.VITH abzuschließen. Der vorliegende Mietvertrag beginnt am 01.12. 2003.

Artikel 2: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die Prozedur durchzuführen.

16. Genehmigung einer Vereinbarung zwischen der Stadt ST.VITH und dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) in Eupen zwecks Durchführung des Projektes der außerschulischen Betreuung in ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der kommunale Beratungsausschuss für Kinderbetreuung der Stadt ST.VITH dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium vorgeschlagen hat, die Organisation der außerschulischen Betreuung in Zusammenarbeit mit dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) der deutschsprachigen Gemeinschaft zu übertragen;

In Erwägung dessen, dass der Verwaltungsrat des RZKB in seiner Sitzung vom 04. November 2003 beschlossen hat, die Trägerschaft für die außerschulische Betreuung auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH zu übernehmen und diese gemeinsam mit der KBAK zu organisieren;

In Anbetracht dessen, dass es sinnvoll erscheint, für diese Trägerschaft und die sich daraus ergebende Aufgabenverteilung eine Vereinbarung gemäß beiliegendem Muster abzuschließen;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 117 und 232;

Beschließt: mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr HANNEN)

Artikel 1: Die vorliegende Vereinbarung zwischen dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung mit Sitz in 4700 Eupen, Hillstraße Nr. 9 und der Stadt ST.VITH zur Organisation der außerschulischen Betreuung auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH zu genehmigen.

Artikel 2: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die Prozedur durchzuführen.

17. A. AIDE – Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung am 15. Dezember 2003. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur Generalversammlung am Montag, dem 15. Dezember 2003;

Aufgrund dessen, dass fünf Vertreter der Gemeinde ST.VITH für die Generalversammlung zu bezeichnen sind;

Gesehen das Dekret vom 05. Dezember 1996 über die wallonischen Interkommunalen und besonders dessen Artikel 14 und 15;

Gesehen das Dekret vom 04. Februar 1999 zur Abänderung des Dekretes vom 05. Dezember 1996 über die wallonischen Interkommunalen;

In Anbetracht dessen, dass Artikel 15 des neuen Dekretes vom 05. Dezember 1996 über die wallonischen Interkommunalen bestimmt, dass bei vorheriger Beschlussfassung des Gemeinderates über die Tagesordnung dieser Generalversammlung, die Delegierten der Gemeinde bindend beauftragt sind, dem vom Gemeinderat geäußerten Wunsch zu entsprechen;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;
dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung vom 15. Dezember 2003 der Interkommunale AIDE zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH bei dieser Generalversammlung, Herrn Christian KRINGS, Herrn Albert BERTHA, Herrn Günther SCHLECK, Herrn Dr. Josef MEYER und Herrn Paul STAS zu beauftragen, dem vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom heutigen 26. November 2003 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt ST.VITH.

17. B. Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH – Generalversammlung am 15. Dezember 2003. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH;

In Anbetracht der Einberufung zur Generalversammlung am Montag, dem 15. Dezember 2003;

Gesehen das Dekret vom 05. Dezember 1996 über die wallonischen Interkommunalen und besonders dessen Artikel 14 und 15;

Gesehen das Dekret vom 04. Februar 1999 zur Abänderung des Dekretes vom 05. Dezember 1996 über die wallonischen Interkommunalen;

In Anbetracht dessen, dass Artikel 15 des neuen Dekretes vom 05. Dezember 1996 über die wallonischen Interkommunalen bestimmt, dass bei vorheriger Beschlussfassung des Gemeinderates über die Tagesordnung dieser Generalversammlung, die Delegierten der Gemeinde bindend beauftragt sind, dem vom Gemeinderat geäußerten Wunsch zu entsprechen;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung vom 15. Dezember 2003 der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH zu genehmigen.

Artikel 2: Den Delegierten der Stadt ST.VITH, nämlich Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herrn Leo KREINS, Herrn Albert BERTHA, Frau Gundula HEYEN-KELLER und Herr Emile NILLES zu dieser Generalversammlung die freie Entscheidung bei der Abstimmung zu überlassen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde ST.VITH.

17. C. INTEROST – Ordentliche Generalversammlung vom 16. Dezember 2003. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale INTEROST;

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2003 hat der Verwaltungsrat der Interkommunale INTEROST zur Ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale INTEROST für Dienstag, den 16. Dezember 2003, um 19.00 Uhr im Betriebssitz der Gesellschaft INTEROST, rue Saint-Quirin 9 in 4960 MALMEDY eingeladen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12. 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Nicht über die Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 16. Dezember 2003 der Interkommunale INTEROST abzustimmen.

Artikel 2: Den Delegierten der Stadt ST.VITH, nämlich Herrn Lorenz PAASCH, Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert GROMMES und Herrn Dr. Josef MEYER zu dieser Generalversammlung die freie Entscheidung bei der Abstimmung zu überlassen.

Artikel 3: Als zweiten Vertreter der Stadt ST.VITH im Verwaltungsrat Herrn Paul STAS vorzuschlagen.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die fünf Delegierten der Generalversammlung.

17. D. FINOST – Ordentliche Generalversammlung am 16. Dezember 2003. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale FINOST;

Mit Schreiben vom 12. November 2003 hat der Verwaltungsrat der Interkommunale FINOST zur Ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale FINOST für Dienstag, den 16. Dezember 2003, um 18.00 Uhr, rue Saint-Quirin 9 in 4960 MALMEDY eingeladen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12. 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Nicht über die Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 16. Dezember 2003 der Interkommunale FINOST abzustimmen.

Artikel 2: Den Delegierten der Stadt ST.VITH, nämlich Herrn Lorenz PAASCH, Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Emile NILLES und Herrn Klaus JOUSTEN zu dieser Generalversammlung die freie Entscheidung bei der Abstimmung zu überlassen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die fünf Delegierten der Generalversammlung.

17. E. IDELUX - Strategische und Außerordentliche Generalversammlung am 17. Dezember 2003. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 14. November 2003 von der Interkommunalen I.D.E.LUX zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Strategischen und Außerordentlichen Generalversammlung, welche am 17. Dezember 2003, um 09.00 Uhr, im WEX in MARCHE-EN-FAMENNE stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel 6,8° und 15, §1 des Dekretes vom 05. Dezember 1996 über die Interkommunalen, und des Artikels 51 der Statuten der Interkommunalen I.D.E.LUX;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Strategischen und Außerordentlichen Generalversammlung vom Mittwoch, dem 17. Dezember 2003, um 09.00 Uhr, im WEX in MARCHE-EN-FAMENNE eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind;
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 29. März 2001 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten PAASCH, FELTEN, HANNEN, SCHLECK und STAS zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 17. Dezember 2003 wiederzugeben.
3. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen I.D.E.LUX, mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

18. Einrichtung eines Alimentefonds auf föderaler Ebene.

Anfang 2003 wurde im föderalen Parlament ein Gesetz zur Einrichtung eines Alimentefonds eingesetzt und die Einrichtung einer Dienststelle zur Abwicklung der Alimentezahlungen auf 2003 festgelegt.

Aus technischen Gründen wurde die Anwendung dieses Gesetzes nun bis Juni 2004 verschoben: Budgetminister VANDE LANOTTE schlägt nun vor, die für den Fonds erforderlichen Summen erst beim Schuldner einzutreiben und dann erst auszuzahlen. Eine Vorschussregelung wie bisher über die Öffentlichen Sozialhilfezentren gehandhabt soll weiterhin Anwendung finden.

Diese Lösung ist für den Frauenausschuss der Gemeinde ST.VITH inakzeptabel, bleibt doch die Situation der Alimenteberechtigten (und dies sind zum übergroßen Teil Frauen) damit vorerst unverändert: Sie werden weiterhin Überzeugungsarbeit bei den Öffentlichen Sozialhilfezentren leisten müssen, sie müssen mit psychologisch belastendem Aufwand und unter Aufbringung finanzieller Mittel weiterhin für ihre Rechte streiten. Die Verzögerung der Schaffung einer Dienststelle, die direkt interveniert, wenn die Höhe der Alimentezahlung durch das Gericht festgelegt worden ist, bedeutet weitere Einschränkung der Lebensqualität vieler Familien und bringt sie teilweise in schwere finanzielle Bedrängnis.

Es ist nicht normal, dass in einem Rechtsstaat gerichtliche Entscheide keine Anwendung finden und Frauen und Kinder teilweise schweren finanziellen Notlagen ausgesetzt werden. Dies hat einen Vertrauensverlust in unsere Demokratie und die öffentlichen Instanzen, wie Gerichte und Politik zur Folge.

Aus Sicht der Kommune kommt hinzu, dass eine per Gesetz beschlossene de facto Entlastung der ÖSHZ nicht zum Tragen kommt.

Aufgrund dieser Faktoren beschließt der Stadtrat: einstimmig sich mit dieser Resolution an die föderale Regierung zu wenden und die sofortige Einsetzung des Alimentefonds und die Eintragung der entsprechenden Mittel im Budget 2004 zu fordern.

V. Finanzen

19. A. Bürgschaft der Gemeinde ST.VITH für eine Anleihe der Interkommunalen für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH aufgrund des Beschlusses vom 03.11. 2003, beschlossen hat, bei der Dexia Bank ein Darlehen in Höhe von 101.939,66 € aufzunehmen, das in höchstens 15 Jahren zurückzuzahlen ist.

In Anbetracht der Tatsache, dass dieses Darlehen von der Gemeinde ST.VITH bis zu 31,23 % garantiert werden muss.

Erklärt der Stadtrat gegenüber der Dexia Bank solidarische Bürgschaft zu leisten, sowohl für das Kapital wie für die Zinsen, Provisionen und Nebenkosten des vom Darlehensnehmer abgeschlossenen Darlehens in Höhe von 101.939,66 € und zwar bis zu einem Betrag in Höhe 31.835,72 €.

Bevollmächtigt der Stadtrat die Dexia Bank alle vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben. Die haftende Verwaltung wird davon mittels einer Kopie des dem Darlehensnehmer zugeschickten Schreibens unterrichtet.

Verpflichtet sich der Stadtrat, die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, bis zur Endfälligkeit dieses Darlehens und ihrer eigenen Darlehen bei der Dexia Bank alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um auf ihr Konto bei dieser Gesellschaft alle Summen zu zahlen, die dort entweder aufgrund des Gesetzes (besonders ihren Anteil am Gemeindefonds oder jedem anderen Fonds, der diesen ergänzen oder ersetzen könnte, den Ertrag der Zuschlaghundertstel der Gemeinde zu den Staats- und Provinzsteuern sowie den Ertrag der vom Staat eingezogenen Gemeindesteuern) oder aufgrund einer Vereinbarung gegenwärtig zentralisiert sind und dies ungeachtet jeglicher eventueller Änderungen in der Art der Einziehung dieser Einnahmen.

Erteilt der Stadtrat der Dexia Bank die unwiderrufliche Vollmacht, die obengenannten Einnahmen zur Zahlung aller vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die bei ihren jeweiligen Fälligkeiten vom laufenden Konto der Gemeinde abgehoben werden, zu verwenden.

Sollten die obenerwähnten Einnahmen für die Zahlung der Beträge, die dem laufenden Konto der Gemeinde zu Lasten geschrieben werden, nicht genügen, so verpflichtet sich die Gemeinde, der Dexia Bank unmittelbar den notwendigen Betrag zur vollständigen Rückzahlung ihrer Schuld

zukommen zu lassen und im Falle von Verzug die Verzugszinsen hinzuzufügen, die ab der Fälligkeit bis zum Tage des Eintreffens der Gelder bei der Gesellschaft zum Tageszinssatz berechnet werden.

Die vorliegende von der Gemeinde erteilte Vollmacht stellt eine unwiderrufliche Übertragung von Befugnissen zugunsten der Dexia Bank dar.

Der vorliegende Beschluss ist gemäß dem Gemeindegesetz und den anwendbaren Dekreten der allgemeinen Aufsicht unterworfen.

19. B. Bürgschaft der Gemeinde ST.VITH für eine Anleihe der Interkommunalen für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH aufgrund des Beschlusses vom 03.11. 2003, beschlossen hat, bei der Dexia Bank ein Darlehen in Höhe von 54.562,35 € aufzunehmen, das in höchstens 15 Jahren zurückzuzahlen ist.

In Anbetracht der Tatsache, dass dieses Darlehen von der Gemeinde ST.VITH bis zu 31,23 % garantiert werden muss.

Erklärt der Stadtrat gegenüber der Dexia Bank solidarische Bürgschaft zu leisten, sowohl für das Kapital wie für die Zinsen, Provisionen und Nebenkosten des vom Darlehensnehmer abgeschlossenen Darlehens Höhe von 54.562,35 € und zwar bis zu einem Betrag in Höhe von 17.039,82 €.

Bevollmächtigt der Stadtrat die Dexia Bank alle vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben. Die haftende Verwaltung wird davon mittels einer Kopie des dem Darlehensnehmer zugeschickten Schreibens unterrichtet.

Verpflichtet sich der Stadtrat, die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, bis zur Endfälligkeit dieses Darlehens und ihrer eigenen Darlehen bei der Dexia Bank alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um auf ihr Konto bei dieser Gesellschaft alle Summen zu zahlen, die dort entweder aufgrund des Gesetzes (besonders ihren Anteil am Gemeindefonds oder jedem anderen Fonds, der diesen ergänzen oder ersetzen könnte, den Ertrag der Zuschlaghundertstel der Gemeinde zu den Staats- und Provinzsteuern sowie den Ertrag der vom Staat eingezogenen Gemeindesteuern) oder aufgrund einer Vereinbarung gegenwärtig zentralisiert sind und dies ungeachtet jeglicher eventueller Änderungen in der Art der Einziehung dieser Einnahmen.

erteilt der Stadtrat der Dexia Bank die unwiderrufliche Vollmacht, die obengenannten Einnahmen zur Zahlung aller vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die bei ihren jeweiligen Fälligkeiten vom laufenden Konto der Gemeinde abgehoben werden, zu verwenden.

Sollten die obenerwähnten Einnahmen für die Zahlung der Beträge, die dem laufenden Konto der Gemeinde zu Lasten geschrieben werden, nicht genügen, so verpflichtet sich die Gemeinde, der Dexia Bank unmittelbar den notwendigen Betrag zur vollständigen Rückzahlung ihrer Schuld zukommen zu lassen und im Falle von Verzug die Verzugszinsen hinzuzufügen, die ab der Fälligkeit bis zum Tage des Eintreffens der Gelder bei der Gesellschaft zum Tageszinssatz berechnet werden.

Die vorliegende von der Gemeinde erteilte Vollmacht stellt eine unwiderrufliche Übertragung von Befugnissen zugunsten der Dexia Bank dar.

Der vorliegende Beschluss ist gemäß dem Gemeindegesetz und den anwendbaren Dekreten der allgemeinen Aufsicht unterworfen.

20. Abschluss eines Vertrages zur Pensionsversicherung der Mitglieder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums und deren Rechtsnachfolger.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 156 ff und 234, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 08. Dezember 1976 betreffend die Festlegung der Pension verschiedener Mandatare und deren Rechtsnachfolger;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen;

In Erwägung, dass es eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde ist, die Pensionen der Gemeindefunktionäre auszuzahlen;

In Erwägung, dass für die Pensionen des statutarischen Gemeindepersonals die ONSSAPL verantwortlich zeichnet;

In Erwägung, dass die Pensionslast in den nächsten Jahren und Jahrzehnten wachsen wird und die Gemeinde frühzeitig der Pensionsfinanzierung Sorge tragen sollte;

In Erwägung, dass es demzufolge angebracht erscheint, Maßnahmen zu ergreifen im Hinblick auf die Schaffung eines Fonds;

In Erwägung, dass in diesem Fonds in erster Linie die persönlichen Pensionslasten der Mitglieder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums einfließen werden;

In Erwägung, dass eine „Zweckentfremdung“ des besagten Fonds unwiderruflich ausgeschlossen werden sollte;

In Erwägung, dass Versicherungsverträge im Sinne des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 (Anlage 2, A, 6, a) als Finanzdienstleistungen gelten;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Abschluss eines Vertrages zur Pensionsversicherung der Mitglieder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums und deren Rechtsnachfolger gemäß beiliegendem Sonderlastenheft.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungsauftrages wird auf 50.000 € festgelegt in Anwendung von Artikel 54 des Kgl. Erlasses vom 08.01. 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen.

Artikel 3: Das in den Pensionsfonds eingezahlte Geld steht ausschließlich für Pensionszahlungen an die Mitglieder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums und deren Rechtsnachfolger zur Verfügung.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Dienstleistungsauftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmen befragt werden.

Artikel 5: Die Artikel 10 §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

21. Haushaltsabänderung Nr. 2 der Kirchenfabrik Recht für das Jahr 2003. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu vorliegender Haushaltsabänderung.

22. Haushaltsabänderung Nr. 2 der Kirchenfabrik Wallerode für das Jahr 2003. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu vorliegender Haushaltsabänderung.

23. Haushaltspläne des Jahres 2004 der Kirchenfabriken. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu den Haushaltsplänen der katholischen Kirchenfabriken für das Jahr 2004. Die Begutachtung des Haushaltsplanes 2004 der evangelischen Kirchengemeinde erfolgt nicht.

24. Öffentliche Sozialhilfezentrum ST.VITH: Haushaltsplanabänderung Nr. 1 und 2. Genehmigung.

Der Stadtrat erteilt einstimmig die Genehmigung zur vorliegenden Haushaltsplanabänderungen Nr. 1 und 2 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums für das Jahr 2003.

25. Haushaltsabänderung Nr. 3 und Nr. 4 der Stadt ST.VITH für das Jahr 2003. Genehmigung.

Die durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium erstellte Haushaltsplanänderung wird wie folgt genehmigt.

Ordentlicher Haushalt: 13 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (Opposition)

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	9.949.226,67 €	9.446.365,87 €	502.860,80 €
Erhöhung der Kredite	185.400,00 €	358.137,29 €	0,00€
Verringerung der Kredite	10,00 €	36.322,93 €	- 136424,36 €
Neues Resultat	10.134.616,67 €	9.768.180,23 €	+ 366436,44 €

Außerordentlicher Haushalt: einstimmig

<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
------------------	-----------------	-----------------

Nach dem ursprünglichen Haushalt	3.738.362,23 €	3.738.362,23 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	315.455,87 €	256.355,87 €	0,00€
Verringerung der Kredite	59.100,00 €	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat	3.994.718,10 €	3.994.718,10 €	0,00 €